

VERORDNUNG

der Gemeinde Viktorsberg über den Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1999, wird mit Beschluß der Gemeindevertretung Viktorsberg vom 29.03.1999 verordnet:

§ 1

Allgemeines, Versorgungsbereich

- 1) Der Anschluß von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
- 2) Anschlußnehmer ist der Eigentümer des anzuschließenden Gebäudes bzw. Betriebes
oder der anzuschließenden Anlage.
- 3) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfaßt alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile, ausgenommen Bauwartungsflächen, Freiflächen- Freihaltegebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan zeichnerisch dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Begriff, Gemeinnützigkeit

- 1) Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink- Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
- 2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

§ 3

Anschlußzwang, Anschlussrecht

Der Anschlußzwang sowie das Anschlußrecht erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 4

Anschluß

- 1) Der Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters, oder eines Anschlußbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
- 2) In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlußbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses
 - b) die Anschlußleitung
 - c) die Auflassung von Hauswasserversorgungsanlagen
 - d) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges
 - e) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
- 3) Sind neue Bestimmungen im Sinne des Abs. 2 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, notwendig, so ist die schriftliche Zustimmung oder der Anschlußbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlußbescheid zu erlassen.
- 4) Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

§ 5

Anschluß- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle

- 1) Die Anschluß- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- 2) Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle). Der Wasserzähler ist unmittelbar nach dem Eintritt der

Leitung ins Gebäude an gut einsehbarer Stelle anzubringen. Ist dies nicht möglich, so ist der Anbringungsort einvernehmlich mit der Gemeinde festzulegen.

§ 6

Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlußleitung

1) Die Anschlußleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlußleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung ist von der Gemeinde

durchzuführen. Die Gemeinde kann hierfür befugte Unternehmer beauftragen. Die Kosten sind vom Anschlußnehmer zu bezahlen.

Werden diese Arbeiten, ausschließlich nur mit Genehmigung der Gemeinde, vom Anschlußnehmer selbst durchgeführt, so hat dieser über die ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten und die Dichtheit der Leitung eine Bestätigung eines befugten Unternehmers vorzulegen. Weiters hat der Anschlußnehmer geeignete Pläne über die Anschlußleitung sowie die erforderlichen Pläne und Baubeschreibungen über das anzuschließende Gebäude (Betrieb, Anlage) vorzulegen. Diese haben jedenfalls Angaben zu enthalten über

- a) die Grundstücksnummer der betroffenen Liegenschaft
- b) den Nachweis des Eigentums oder Baurechts an der Liegenschaft
- c) den Verwendungszeck des Anschlussobjektes,
- d) die Pläne und Baubeschreibung im Sinne des § 27 Abs 1 des Baugesetzes.

Vor der Zuschüttung der Leitungstrasse, ausgenommen im Bereich einer öffentlichen Straße, ist der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung, ob die Leitung vorschriftsmäßig verlegt worden ist, Anzeige zu erstatten. Die Leitungstrasse darf erst zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und evtl. festgestellte Mängel behoben worden sind oder wenn innerhalb von drei Tagen nach Einlangen der Anzeige bei der Gemeinde die Überprüfung nicht vorgenommen wurde. Samstag und Sonntag sowie Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen.

2) Ist der Anschluß gemäß Abs. 1 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so gilt der Abs. 1 sinngemäß.

§ 7

Ausführung der Anschlußleitungen

Die Rohre und Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlußleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muß für einen Betriebsdruck von 15 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen. Er muß

mindestens 1 Zoll betragen. Die Anschlußleitung ist in einer Tiefe von 1.00 Meter so zu verlegen, daß sie durch die Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln.

§ 8 Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- 1) Die Anschlußleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde Viktorsberg über.
- 2) Die Anschlußleitung ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
- 3) Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Anschlußnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B: Frost) zu schützen. Die Anschlußleitung darf weder verbaut noch überbaut werden. Werden trotzdem solche Baumaßnahmen, zu welchen auch die Oberflächenbefestigung, Asphaltierung, Pflasterung, Terrassen usw. zählen, vorgenommen, so sind diese im Schadensfall oder bei notwendigen Arbeiten an der Anschlußleitung vom Anschlußnehmer selbst und auf eigene Kosten wieder herzurichten. Auch dürfen Bäume oder Sträucher nicht näher als 2 m von der Leitung gesetzt werden. Der Anschlußnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlußleitung vornehmen.
- 4) Absperrvorrichtungen an der Anschlußleitung dürfen nur von der Gemeinde oder von diesen Beauftragten bedient werden.
- 5) Die Benutzung der Anschlußleitung als Schutzerdler für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- 6) Der Anschlußnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlußleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlußleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

§ 9 Wasserzähler

- 1) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde eingebaut.
- 2) Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlußnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.
- 3) Der Anschlußnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Beim Anschluß von Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, hat der Anschlußnehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1m Seitenlänge und 1,5m Tiefe vorzusehen, welcher mit Steigeisen und mit einer tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung versehen ist.
- 4) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch (Festveranstaltungen, Bauausführung usw.) liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
- 5) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde.
- 6) Der Wasserzähler ist vom Anschlußnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muß ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlußnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
- 7) Das Entfernen der Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlußnehmer.
- 8) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.
- 9) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlußnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung einen Meßfehler von weniger als 5 v.H., so hat der Anschlußnehmer die Prüfungskosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.

§ 10 Wasserbezug

- 1) Aus der Anschlußleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlußobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.

- 2) Änderungen in der Person des Anschlußnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlußobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- 3) Die Gemeinde liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechnungen bei der Wasserabgabe.
- 4) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
- 5) Die Gemeinde kann nach entsprechender Verständigung des Anschlußnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden,
 - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - d) der Anschlußnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
 - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung, bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
 - f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

§ 11 Verbrauchsleitung

Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitung einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.

§ 12

Regenwassernutzung im Haushalt

- 1) Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf - unbeschadet anderer Vorschriften - einer Bewilligung des Bürgermeisters.
- 2) Der Anschlußnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
 - b) daß durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
- 3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- 4) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
- 5) Zur Messung der in den Schmutzwasserkanal eingeleiteten Regenwässer ist analog der Bestimmungen über den Wasserbezug aus der Gemeindewasserversorgung ein Wasserzähler zu installieren.
- 6) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß bei anderen, an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Objekten.

§ 13

Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

- 1) Nach dem Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
- 2) Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zu stellen, daß durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 14

Überwachung, Anzeige

- 1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder im Bereich der

Anschlußleitung Schäden entstehen.

- 2) Der Anschlußnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 15 Hydranten

- 1) Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
- 2) Zum Schutz gegen Brandschäden können private; nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslaßventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde zu melden.
- 3) Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlußnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlußnehmer nicht verrechnet.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.03.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Viktorsberg vom _____ außer Kraft.

Der Bürgermeister
Ammann Jakob

